

VON ANDREAS POLLAK

Wien. Die Sicherstellung von Mobiltelefonen und die Auswertung der darin enthaltenen Chat-Nachrichten haben in den vergangenen Jahren sowohl die Justiz als auch die Politik medienwirksam beschäftigt. Zahlreiche Beispiele haben in den vergangenen Jahren auch ihren Weg in die Medien gefunden und der Öffentlichkeit gezeigt, wie als privat oder als vertraulich empfundene Nachrichten nach einer Sicherstellung mitsamt Auswertung nicht mehr geheim sein können.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen über die Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern sind allerdings verfassungswidrig, wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Dezember 2023 festgestellt hat. Er hat eine Reparaturfrist bis Ende 2024 gesetzt. Die Koalition ist bemüht, noch vor Ende der Legislaturperiode eine neue gesetzliche Regelung zu erlassen, die dem vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Rahmen entspricht. Daher haben Nationalratsabgeordnete der Koalitionsparteien kürzlich einen Initiativantrag mit einem neuen Regelungsvorschlag eingebracht.

Eingriff ins Privatleben

Der VfGH hat kurz zusammengefasst ausgesprochen, dass die geltende Regelung nicht ausreichend die Folgen der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern, wie zum Beispiel eines Mobiltelefons, berücksichtigt. Strafverfolgungsbehörden erlangen nämlich einen Einblick in wesentliche Teile des bisherigen und aktuellen Lebens, also gerade nicht bloß auf den Zeitpunkt der Sicherstellung beschränkte Informationen. Die Grundrechte auf Datenschutz und auf Achtung des Privat- und Familienlebens werden nach zutreffender Ansicht des VfGH intensiv beeinträchtigt, sodass eine Neuregelung notwendig ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis bereits festgehalten, dass Handysicherstellungen künftig nur mit einer richterlichen Genehmigung zulässig sein dürfen. Das Gericht hat im Fall der Bewilligung der Beschlagnahme auch festzulegen, welche Datenkategorien und Dateninhalte aus welchem Zeitraum zu welchen Ermittlungszwecken ausgewertet werden dürfen. Die neue gesetzgeberische Lösung muss, um den Vorgaben des VfGH zu entsprechen, künftig das öffentliche In-

Handyabnahme: Wieso die Reform den Rechtsschutz zu schmälern droht

Gastkommentar. Kapazitätsprobleme und das Fehlen strikterer inhaltlicher Vorgaben für die Beschlagnahme von Datenträgern drohen die Wirksamkeit von Kontrollen zu beeinträchtigen.



teresse an der Strafverfolgung und die Grundrechte der Betroffenen gegeneinander abwägen und in Ausgleich bringen.

Der Entwurf soll die Vorgaben der Verfassungsrichter umsetzen. Grundlegende strukturelle Probleme des gesamten Rechtsschutzsystems im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bleiben damit aber weiterhin ungelöst.

Zunächst sieht die Strafprozessordnung vor, dass richterliche Beschlüsse im Ermittlungsverfahren von eigenen Richtern, den Haft- und Rechtsschutzrichtern, getroffen werden. Diese sind bereits jetzt für die Verhängung der Untersuchungshaft und die Bewilligung anderer heikler staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa die Bewilligung von Telefonüberwachungen oder von Hausdurchsuchungen, zuständig. Auch die Höchstdauer von Ermittlungsverfahren wird von diesen Richtern kontrolliert.

Die Wirksamkeit der Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit durch die Haft- und Rechtsschutzrichter wird aber bereits jetzt wiederholt aus mehreren Gründen angezweifelt. Offensichtlich gibt es ein weitverbreitetes Kapazitätsproblem. Richter können nur dann kon-

trollieren, wenn sie auch die dafür notwendige Zeit, Erfahrung und das entsprechende Selbstverständnis dafür haben.

Die Tätigkeit als Haft- und Rechtsschutzrichter scheint aber offenbar nicht sonderlich attraktiv zu sein. In der Praxis sind sehr oft am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehende Richter als Haft- und Rechtsschutzrichter anzutreffen, welche gerade in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen die Arbeit von bereits viele Jahre ermittelnden Staatsanwälten prüfen müssen.

Penible U-Haft-Prüfung

Außerdem binden andere Tätigkeiten bereits jetzt massiv die Kapazitäten der Haft- und Rechtsschutzrichter, allen voran die Verhängung von Untersuchungshaft sowie deren allfällige Verlängerung. Werden Haftfristen nicht eingehalten, die dabei sogar in Minuten bemessen werden, können für die zuständigen Richter immerhin strafrechtliche Konsequenzen drohen, weil bei einer Zeitüberschreitung das Recht auf Freiheit der Untersuchungshäftlinge verletzt wurde. Dementsprechend penibel und damit ressourcenbeanspruchend wird richterlich kontrolliert.

Aus Sicht der also ohnehin mit zahlreichen Akten und anderen Maßnahmen bereits stark ausgelasteten Haft- und Rechtsschutzrichter wird daher die zusätzliche Aufgabe, nunmehr auch die Beschlagnahme von Mobiltelefonen zu kontrollieren, nur mit sehr begrenztem Arbeitsaufwand bewältigbar sein. Bereits jetzt kritisieren viele Verteidiger - wohl zu Recht - die bestehende Praxis, wonach sehr viele Haft- und Rechtsschutzrichter staatsanwaltschaftliche Anordnungen mittels Stempels bestätigen, also ohne eine eigene richterliche Begründung anzugeben. Dadurch kann leider der sehr bedenkliche Eindruck entstehen, das bewilligende Gericht hätte über die staatsanwaltschaftliche Begründung nicht ausreichend kritisch nachgedacht.

Eine Erweiterung der Zuständigkeiten der HR-Richter um die Bewilligung der Beschlagnahme von Mobiltelefonen wird daher die Arbeitsweise und Prüfmöglichkeiten der kontrollierenden Gerichte nicht erweitern, sondern zuerst für mehr Arbeitsaufwand bei gleichbleibenden Kapazitäten sorgen. In Konsequenz wird also weniger Zeit als bisher für die Prüfung jeder einzelnen staatsanwaltschaftlichen Maßnahme zur Ver-

fügung stehen als vorher. Auch wenn jede Beschlagnahme von Datenträgern und Daten hinkünftig stets vorab gerichtlich bewilligt werden muss, wird die richterliche Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahmeanträge aufgrund der eingeschränkten richterlichen Kapazitäten in der Regel nicht sonderlich intensiv ausfallen.

Weiters ändert ein künftig vorgeschaltetes Bewilligungssystem noch nicht die derzeit als sehr weit angelegene Zulässigkeit von Sicherstellungen. Als ausufernd empfundene Sicherstellungen und Auswertungen von Daten waren und sind häufig Gegenstand der nachprüfenden richterlichen Kontrolle. In der wohl überwiegenden Praxis werden sehr umfangreiche Datenauswertungen durch die Ermittlungsbehörden, die beispielsweise elektronische Daten aus Zeiträumen gerichtlich bestätigen, die mehrere Jahre vor und nach der angeblichen Tat umfassen. Der Entwurf geht auf diese Problematik nicht konkret ein, sondern verlangt eine Umschreibung der Datenkategorien und Dateninhalte, die zu beschlagnahmen sind, und in Bezug auf welchen Zeitraum dies zu erfolgen hat, durch das Gericht. Die Notwendigkeit einer restriktiveren Praxis lässt sich daraus wohl noch nicht klar ableiten.

Restriktionen im Gesetz fehlen

Solang den Gerichten keine eindeutige gesetzgeberische Wertung mitgegeben wird, wonach die bisherige sehr großzügige Auswertungspraxis aus gesetzgeberischer Sicht unverhältnismäßig ist, wird auch eine vorausseilende richterliche Kontrolle im Ergebnis, nämlich dem Umfang der Datenauswertungen, nicht viel ändern.

Auch wenn der Entwurf daher begrüßenswert ist und verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechen soll, wird das Kernproblem einer oftmals nur wenig wirksamen richterlicher Kontrolle - sowohl infolge von Kapazitätsproblem als auch aufgrund einer eher großzügigen Ansicht, was noch verhältnismäßig ist - leider nicht gelöst; vielleicht wird die Wirksamkeit der richterlichen Kontrollleistungen im Gegenteil aufgrund des zu erwartenden substanzialen Mehraufwands bei unveränderten Kapazitäten sogar geschwächt.

Univ.-Lekt. MMag. Dr. Andreas Pollak ist Partner der Petsche-Demmel Pollak Rechtsanwälte GmbH.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin, **Marie-Agnes Artl**, wurde an der Universität für Weiterbildung Krets der Titel Honorarprofessorin verliehen. Ihre Verdienste wurden durch Leistungsstipendien, das Fulbright Stipendium und den renommierten Walther Kastner Preis gewürdigt. Als Lehrende an Universitäten wie der Universität für Weiterbildung Krets und der Universität Wien prägt sie die juristische Bildung. Ihr Wirken erstreckt sich über die Bereiche streitiges und außerstreitiges Gesellschaftsrecht, M&A, Vorstands- und Aufsichtsratsberatung und Alternative Dispute Resolution.

Mitte Juni fand im Palais Coburg die Verleihung des petsche pollak Awards statt, der von der Wirtschaftskanzlei petsche pollak für herausragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Unternehmensstrafrechts vergeben wird. In die-



Konrad Eichblatt und Jonas Divjak freuen sich über den Award. [Studio Next]

sem Jahr ging der mit 7500 Euro dotierte Preis an **Jonas Divjak** für seine Dissertation an der Universität Wien und an **Konrad Eichblatt** für seine Masterarbeit an der WU Wien. Die feierliche Laudatio hielt diesmal **Georg Kodek**, Präsident des Obersten Gerichtshofes.

Die Euro 2024 inspirierte Vergaberechtsprofi **Martin Schiefer**



Herbert Prohaska und Martin Schiefer. [Andreas Gabler]

und Fußballkone **Herbert Prohaska** zur Video- und Podcast-Reihe „Schiefer x Legende“. Im Stadion der Wiener Austria besprechen sie Themen, die Österreich bewegen: Fußball und... Vergaberecht! Was Letzteres mit dem beliebtesten Ballsport der Welt zu tun hat, kann man noch bis 14. 7. unter anderem auf YouTube, Spotify und LinkedIn erfahren.



Axel Anderl (Dorda) und Susanne Mortimore. [Leadersnet/D. Mikkelson]

Auch heuer lud LexisNexis wieder zum alljährlichen Sommerfest. In diesem Jahr stand die Veranstaltung ganz im Zeichen der rasanten Entwicklungen im Bereich der Generative Artificial Intelligence und deren Auswirkungen auf die Rechts-, Wirtschafts- und Steuerwelt. **Susanne Mortimore**, CEO von LexisNexis Österreich, **Andreas Geyrecker**, Director Product,

und **Kathrin Hagenauer**, Director Content, gaben einen kurzen Überblick über Pläne und Lösungen von Lexis Nexis, bevor der Abend bei Gesprächen und Musik weiterging.

Deal der Woche

Experten von Schönherr haben die B&C Gruppe beim Verkauf von 15 Prozent der Lenzing AG an die brasilianische Suzano S.A. und bei der Bildung eines langfristigen Aktionärsyndikats beraten. **Sascha Schulz** (Partner) und **Christian Herbst** (Partner) leiteten das Team, dem auch **Peter Feyl** (Partner), **Christoph Haid** (Partner) und **Beatrix Schima** (Rechtsanwältin) angehörten.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263